

## **5. Änderung der Satzung der Gemeinde Much über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und sonstigen Einrichtungen für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen vom 22.12.2025**

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666/ SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Much in der Sitzung am 16.12.2025 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 Abs. 1 erhält (unter Wegfall des bisherigen § 1 Abs. 1) die folgende Fassung:

*„Die Gemeinde Much betreibt und unterhält Unterbringungseinrichtungen (Übergangsheime und sonstige Einrichtungen) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von*

*1. ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG NRW) vom 28.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung,*

*2. ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII in den jeweils geltenden Fassungen erhalten,*

*3. Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind.*

*4. Spätaussiedlerinnen/ Spätaussiedlern und den weiteren Personen gemäß § 14 Nrn. 1-5 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIIntG NRW) vom 25.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung.“*

### **§ 2**

§ 3 Abs. 6, Satz 4 erhält die folgende Fassung:

*„Wird die Habe trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung innerhalb eines weiteren Monats nicht abgeholt, kann der Bürgermeister diese entsorgen oder im Wege der öffentlichen Versteigerung*

*verwerten.“*

### **§ 3**

§ 3 Abs. 7 (bisher nur als Satz 1):

Es werden die folgenden weiteren Sätze (Sätze 2 und 3) angehängt:

*„Die zugewiesenen Räume sind besenrein zu übergeben. Sofern diese in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden, muss der Benutzer die entstehenden Kosten*

erstatten.“

#### **§ 4**

§ 5 Abs. 1, Satz 1 erhält die folgende Fassung:

*„Die Benutzungsgebühr beträgt 17,60 € je Quadratmeter Wohnfläche pro Monat.“*

#### **§ 5**

§ 5 Abs. 3, Satz 3 erhält die folgende Fassung:

*„Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs.“*

#### **§ 6**

Diese 5. Änderungssatzung der „Satzung der Gemeinde Much über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und sonstigen Einrichtungen für die vorläufige Unterbringung von Aussiedler, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen“ tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2026 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Much über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und sonstigen Einrichtungen für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen vom 22.12.2025 der Gemeinde Much wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Much, den 22.12.2025

Karsten Schäfer  
Bürgermeister